



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 17/2005 vom 01.12.2005

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Az: 66.31.01-057, Vorgangs-Nr. 692

Seite 3

Az: 66.35.31-3 (653/2005)

Seite 3

Az: 66.66.35.31-067, Vorgangs-Nr. 577

Seite 4

Az: 66.31.01-8 (562)

Seite 4

Verordnung für die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben für die Jagdjahre 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008

Seite 5

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Az: 63 DH 03255/2005/71

Seite 5

Az: 63 DH 04992/2005/71

Seite 6

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Diepholz

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Diepholz für das
Haushaltsjahr 2005

Seite 6-7

Stadt Sulingen

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehren-
amtlich Tätige der Stadt Sulingen

Seite 7-8

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Stadt Syke

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek
der Stadt Syke

Seite 8-9

Gemeinde Wagenfeld

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld
für das Haushaltsjahr 2005

Seite 9-11

Samtgemeinde Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für
das Haushaltsjahr 2005

Seite 11-12

Flecken Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Barnstorf für das
Haushaltsjahr 2005

Seite 12-13

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

66. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan C – Engeln
(Weseloh-Müggenburg)

Seite 13-14

Gemeinde Engeln

Bauleitplanung der Gemeinde Engeln

1. Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang
bebauten Ortsteil Weseloh-Müggenburg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1
Nr. 2 und 3 BauGB

Seite 14-15

Samtgemeinde Siedenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 Samtgemeinde Siedenburg

Seite 15-16

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der
Samtgemeinde Siedenburg

Seite 16-18

5. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
der Samtgemeinde Siedenburg

Seite 18-19

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der
Samtgemeinde Siedenburg

Seite 19-20

Gemeinde Maasen

1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 Gemeinde Maasen

Seite 20-21

Flecken Siedenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 Flecken Siedenburg

Seite 21-22

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Fleckens Siedenburg

Seite 22-23

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Diepholz

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber

Seite 23

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber

Seite 24

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 28. Okt. 2005 Az: 66.31.01-057, Vorgangs-Nr. 692

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma Weyher Mineralbrunnen Wilhelm Weber GmbH & Co.KG, Industriestraße 12, 28844 Weyhe, hat die nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Erlaubnis für Grundwasserentnahmen im Rahmen von bis zu 72 Stunden und 3 Wochen andauernden Pumpversuchen auf dem Flurstück 66, Flur 20, Gemarkung Kirchweyhe, in Mengen von bis zu 13,89 l/s, 50 cbm/h und 1 200 cbm/d, beantragt. Nach den gegenwärtigen Planungen werden sich diese Arbeiten bis Mitte 2006 erstrecken. Das geförderte Wasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 3 der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Entnehmen von Grundwasser eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz Az.: 66.35.31-3 (653/2005)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, hat die Genehmigung nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung einer Regenrückhalteanlage im Bereich des Gewerbegebietes Diepholzer Straße II (Bebauungsplan Nr. 76) beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für die beantragten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVP-Gesetzes vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
gez. Tödtemann

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 08.11.2005
Az: 66.66.35.31-067, Vorgangs-Nr. 577

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hat die nach § 154 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Genehmigung für die Herstellung von zwei Versickerungsbecken im Baugebiet „Alter Kamp“ auf dem Flurstück 81, Flur 14, Gemarkung Martfeld, beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 6 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kothe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az.: 66.31.01-8 (562)

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Friedrich Meyer hat eine Erlaubnis nach § 10 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Entnahme von Grundwasser in der Gemarkung Aldorf, Flur 7, Flurstück 42 zum Tränken von Schweinen sowie zur Reinigung der Ställe beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 c) der Anlage 1 NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Labbus

**Verordnung
für die vorübergehende Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben
für die Jagdjahre 2005/2006, 2006/2007 und 2007/2008**

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100) ist vom Kreistag des Landkreises Diepholz am 31.10.2005 folgende Verordnung beschlossen worden:

§ 1

Die Schonzeit für Ringeltauben wird für die Zeit vom 21.02. bis 31.03. der o. a. Jagdjahre zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31.03.2008 außer Kraft.

Diepholz, den 07.11.2005
Landkreis Diepholz
Der Landrat
(Stötzel)

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 18.11.2005
- Aktenzeichen: 63 DH 03255/2005/71 -**

Die Geflügelfarm Loerke, vertreten durch Herrn Martin Loerke, An der Heide 34, 27327 Schwarme, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastgeflügel - Errichtung Hähnchenmaststall für 29.900 Tiere, Betrieb der Gesamtanlage mit 59.800 Masthähnchen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung Schwarme
Flur 2
Flurstück 26

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 23.11.2005
- Aktenzeichen: 63 DH 04992/2005/71 -

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG Herr Meindersma hat die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-70 E 4 mit 2 MW, mit einer Nabenhöhe von 113,5 m , mit einem Rotordurchmesser von 71 m und einer Gesamthöhe von 149 m nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung Wesenstedt
Flur 12
Flurstück 23

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Stadt Diepholz

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Diepholz für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 12.10.2005 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts-	
			gegenüber	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	45.000		19.584.000	19.629.000
die Ausgaben	45.000		19.584.000	19.629.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		539.000	6.497.000	5.958.000
die Ausgaben		539.000	6.497.000	5.958.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.135.000 € um 1.043.000 € vermindert und auf 1.092.000 € festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.828.000 € um 1.200.000 € erhöht und damit auf 12.028.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

unverändert

Diepholz, den 12. Oktober 2005
Stadt Diepholz
Dr. Schulze (LS)
Bürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden 1. Nachtragshaushaltssatzung durch Verfügung vom 17.11.2005 - Az.: SB 15-916-912 – aufsichtsbehördlich genehmigt. Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2005 liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO in der Zeit vom 02.12.2005 bis einschl. 09.12.2005 im Rathaus der Stadt Diepholz - Zimmer 115 - während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diepholz, den 25.11.2005
Der Bürgermeister
Dr. Schulze

Stadt Sulingen

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Sulingen

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 Abs. 1 Ziffer 4, 55b und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 29.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die / den 1. stellvertretende/n Bürgermeister/in monatlich	250,00 €
b) an die / den 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in monatlich	150,00 €
c) an die Fraktions- / Gruppenvorsitzenden monatlich	240,00 €
d) an Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglied im Verwaltungsausschuss sind, monatlich	160,00 €

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2 Abs. 4 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sulingen, 29.11.2005

gez. Jantzon
Bürgermeisterin

(L.S.)

gez. Knoop
stv. Stadtdirektor

Stadt Syke

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Syke

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Kommunalverfassungsrechts und anderer Gesetze vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110 ff.) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Neufassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das Nds. Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Syke am 17.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Syke, die der Information und Fortbildung, der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dient. Ihre Benutzung ist nach Maßgabe dieser Satzung gestattet.

§ 2 Medienausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Personalausweises oder einer Meldebescheinigung wird ein Benutzerausweis erstellt. Kinder und Jugendliche erhalten einen Benutzerausweis, wenn die/der Erziehungsberechtigte sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises/der Meldebescheinigung durch Unterschrift einverstanden erklärt.
- (2) Einzelheiten (Öffnungszeiten, Ausleihfristen und Verlängerungen) werden in der Benutzungsordnung geregelt.

§ 3 Gebühren/Auslagen

- (1) Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Ausleihe pro Jahr für Erwachsene	11,00 Euro
- Schüler/-innen ab 18 Jahren, Studenten, Sozialhilfeempfänger	6,00 Euro
- Ersatz eines Benutzerausweises	3,50 Euro
- Einmalige Ausleihe	2,50 Euro
- pro Fernleihe	2,50 Euro

- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Gebühren fällig. Sie betragen bei verspäteter Rückgabe

ab dritten Tag	2,00 Euro
ab siebten Tag	3,00 Euro
1. Erinnerung (nach zwei Wochen)	5,00 Euro
2. Erinnerung (nach drei Wochen)	7,00 Euro
3. Erinnerung (nach vier Wochen)	11,00 Euro

- | | |
|---|-----------|
| (3) Einarbeiten für verloren gegangene oder beschädigte Medien | 4,00 Euro |
| Ersatz von CD-Hüllen und Spielzubehör | 2,00 Euro |
| (4) Für die Internetbenutzung werden folgende Gebühren erhoben: | |
| pro Stunde | 1,00 Euro |
| Ausdrucke/pro Seite | 0,10 Euro |

§ 4

Rückgabe, Schadensersatz, Vollstreckung

- (1) Für verlorene, beschädigte oder verschmutzte Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, schadenersatzpflichtig.
- (2) Wird der Verlust erst nach Ablauf der Leihfrist gemeldet, sind die bis zur Meldung entstandenen Gebühren zu entrichten. § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Nach fruchtloser Mahnung wegen nicht zurückgegebener entliehener Medien oder rückständiger Gebühren erfolgt die Vollstreckung auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners.

§ 5

Ausschluss

Alle, die mehrfach gegen die Satzung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Syke, 18.11.2005
gez. Dr. Harald Behrens
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 02.11.2005 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht/ vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf

a) im Verwaltungshaushalt im Haushaltsjahr 2005

Einnahmen +	167.700,00 €	6.789.400,00 €	6.957.100,00 €
Ausgaben	+ 167.700,00€	6.789.400,00 €	6.957.100,00 €

b) im Vermögenshaushalt im Haushaltsjahr 2005

Einnahmen	- 263.200,00 €	1.937.600,00 €	1.674.400,00 €
Ausgaben	- 263.200,00 €	1.937.600,00 €	1.674.400,00 €

§ 2

In dem Haushaltsjahr 2005 werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird in dem Haushaltsjahr 2005 auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 nicht geändert.

§ 6

1. Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, werden Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich angesehen.
2. Soweit der Gesamtbetrag der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes den Ansatz der Deckungsreserven nicht übersteigt, verzichtet der Rat bei diesen Ausgaben auf die nach § 89 Abs. 1 Satz 3 NGO vorgeschriebene Unterrichtung.

Wagenfeld, den 03.11.2005

gez. Falldorf
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 15.11.2005 – Az. FD 15-916-912 – mitgeteilt, dass er die 2. Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan mit den Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an 7 Werktagen, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, während der allgemeinen Sprechzeiten im Büro der Gemeindeverwaltung Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 25, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 23.11.2005

Falldorf
Bürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in der Sitzung am 10.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes bzw. der Wirtschaftspläne einschl. der Nachträge	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	a) erhöht um	b) vermindert um			
	€	€	€		
I. Haushaltsplan					
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>					
die Einnahmen	+	90.600,--	6.571.300,--	6.661.900,--	6.661.900,--
die Ausgaben	+	90.600,--	6.571.300,--	6.661.900,--	6.661.900,--
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>					
die Einnahmen	+	81.300,--	1.252.400,--	1.333.700,--	1.333.700,--
die Ausgaben	+	81.300,--	1.252.400,--	1.333.700,--	1.333.700,--

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan bleibt unverändert.

§ 2 I. Haushaltsplan

Kredite werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht geändert.

§ 3 I. Haushaltsplan

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5
I. Haushaltsplan

Die Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Barnstorf, den 20.10.2005
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 mit Verfügung vom 25.10.2005 Az.: FD 15-916-912 genehmigt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 31.10.2005
Lübbers Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 6.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	a) erhöht um	b) vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
<u>a) im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	- 43.400,--		4.542.600,--	4.499.200,--
die Ausgaben	- 43.400,--		4.542.600,--	4.499.200,--
<u>b) im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	+ 1.702.000,--		521.000,--	2.223.000,--
die Ausgaben	+ 1.702.000,--		521.000,--	2.223.000,--

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 337.900,-- € um 859.800,-- € erhöht und damit auf 1.197.700,-- € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Barnstorf, den 17.10.2005
Lübbers
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 mit Verfügung vom 20.10.2005 Az.: FD 15-916-912 genehmigt. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2005 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 26.10.2005
Lübbers Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

66. Flächennutzungsplanänderung, Teilplan C – Engeln (Weseloh-Müggenburg)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 01.11.2005, Az.: 63 DH 03517/2005/82, die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan C – Engeln (Weseloh-Müggenburg), mit Erläuterungsbericht gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan C – Engeln (Weseloh-Müggenburg) mit Erläuterungsbericht gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und bei Satzungen dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.12.2005

Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Wiesch

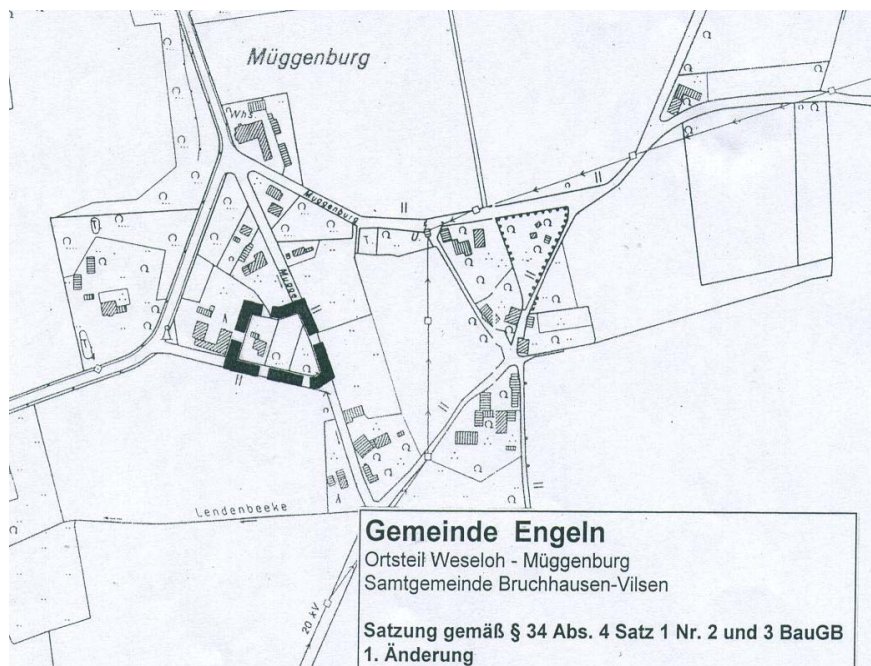
Gemeinde Engeln

Bauleitplanung der Gemeinde Engeln

1. Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Weseloh-Müggenburg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Engeln hat in seiner Sitzung am 30.06.2005 die 1. Änderung der Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Weseloh-Müggenburg gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und die Begründung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der aktuellen Fassung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und bei Satzungen dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süstedt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.12.2005

Der Gemeindedirektor
gez. Wiesch

Samtgemeinde Siedenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 13.10.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	50.600 50.600	3.056.000 3.056.000	3.106.600 3.106.600
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	vermindert um €		
	150.600 150.600	1.126.100 1.126.100	975.500 975.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 509.300 € um 8.300 € erhöht und damit auf 517.700 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Siedenburg, 13.10.2005
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 10.11.2005, Az.: FD 15-916-912, die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2005 hinsichtlich des § 2 (unveränderte Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite auf 169.500 €) genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern in der Fassung vom 09.12.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 520), für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 15.11.2005
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nieders. GVBl. S. 110) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 13.10.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung der Samtgemeinde Siedenburg vom 24.01.1978 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei einer Beisetzung in einer schon vorhandenen Wahlgrabstätte ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

2. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Grabstätten werden angelegt als

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,

- c) Urnengrabstätten,
- d) Urnengräber für namenlose Bestattungen
- e) Reihenrasengräber für Urnen
- f) Urnenwahlgrabstätten

3. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,90 m
- b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,40 m, Breite 1,40 m

4. § 12 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Reihengräber wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird dem Nutzungsberechtigten 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Falls der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt die Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung.

5. § 13 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Größe der Wahlgrabstelle soll sich den örtlichen Gegebenheiten anpassen, muss aber mindestens 2,90 m lang und 1,25 m breit sein.

6. § 19 Abs. 4 wird gestrichen

7. Nach § 19 werden folgende Paragraphen eingefügt:

§ 19 a

Urnengräber für namenlose Bestattungen

1. Auf dem Friedhof in Siedenburg wird ein Urnenfeld für namenlose Bestattungen ausgewiesen. Soweit Bedarf besteht, ist eine weitere Ausweisung eines Urnengrabfeldes für namenlose Bestattungen auf dem Friedhof in Päpsen möglich.
2. Die Urnen werden der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,90 m x 0,90 m für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Urnengräber nach Abs. 1 werden durch die Samtgemeindeverwaltung zugeteilt. In jedem Urnengrab wird nur ein Aschenrest beigesetzt.
3. Auf den Urnengräbern wird nach der Bestattung Rasen eingesät. Die Pflege dieser Gräber erfolgt durch die Samtgemeinde Siedenburg. Grabschmuck, Bepflanzungen, Kennzeichnungen und das Aufstellen von Grabmalen sind ausgeschlossen.
4. Die §§ 20 bis 27 finden für diese Gräber nach Abs.1 keine Anwendung.

§ 19 b

Reihenrasengräber für Urnen

1. Auf dem Friedhof in Siedenburg wird ein Reihenrasengrabfeld für Urnen ausgewiesen. Soweit Bedarf besteht, ist eine weitere Ausweisung eines Reihenrasengrabfeldes für Urnen auf dem Friedhof in Päpsen möglich.
2. Reihenrasengräber für Urnen sind Grabstellen mit einer Fläche von 0,90 m x 0,90 m, die im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
3. Die Grabstellen nach Abs. 1 werden von der Samtgemeindeverwaltung zugeteilt. In jeder Grabstelle wird nur ein Aschenrest beigesetzt.

4. Auf jeder Grabstelle ist eine bruch sichere Grabplatte in einer Größe von max. 0,40 m x 0,40 m zu verlegen. Diese müssen oberflächenbündig in die Rasenfläche eingelassen werden. Die Schrift darf nicht aufgesetzt sein. Material aus Stein und Schriftart sind dem Nutzungsberechtigten freigestellt. Alle Maßnahmen hierzu sind von dem Nutzungsberechtigten zu veranlassen und die Kosten dafür zu tragen.
5. Die Rasenpflege der Reihenasengräber sowie das Entfernen der Grabplatte nach Ablauf der Ruhezeit erfolgt durch die Samtgemeinde Siedenburg. Anlässlich einer Beisetzung kann Grabschmuck für die Dauer von 14 Tagen auf der Grabstelle niedergelegt werden. Ansonsten ist Grabschmuck jeglicher Art und Bepflanzungen auf den Reihenasengräber nicht gestattet. Dafür kann an einer zentralen Stelle des Urnengrabfeldes Grabschmuck niedergelegt werden.
5. Die §§ 20 bis 27 finden für die Gräber nach Abs. 1 keine Anwendung.

§ 19 c

Urnwahlgrabstätten

1. Auf dem Friedhof Siedenburg wird eine Fläche für Urnwahlgrabstätten ausgewiesen.
 2. Urnwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten mit einer Fläche von 1 m x 1 m. In jeder Grabstelle wird nur ein Aschenrest beigesetzt.
 3. Auf jeder Grabstelle ist eine bruch sichere Grabplatte bis zu einer Größe von 1 m x 1 m zu verlegen. Ansonsten gelten die Vorschriften für Reihengräber und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnwahlgrabstätten.
8. § 27 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- Bei Wahlgrabstätten kann die Samtgemeinde das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen oder auf Kosten des Verantwortlichen in Ordnung bringen lassen.
9. § 32 erhält folgende Fassung:
- Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 77,00 Euro festgesetzt oder die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgeführt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siedenburg, den 13.10.2005

gez. Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.2005 (Nieders. GVBl. S. 110) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 22.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Siedenburg vom 17.12.1992 (Abl. RBHan. 1992 S. 1032), zuletzt geändert am 17.12.2002 (Abl. RBHan. 2003 S. 91) wird wie folgt geändert:

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt:

- | | | | |
|----|----------------------------------|------|--------|
| a) | bei der Einrichtung „Siedenburg“ | 2,15 | €/cbm; |
| b) | bei der Einrichtung "Campen" | 2,15 | €/cbm. |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Vorschrift der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 17.12.1992 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17. 12. 2002 außer Kraft.

Siedenburg, den 22.11.2005

gezeichnet
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2005 (Nds. GVBl. S. 110) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 22.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Siedenburg vom 17.12.1992 (Abl. RBHan. 1992 S. 1035), zuletzt geändert am 17.12.2002 (Abl. RBHan. 2003 S. 91) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | | |
|----|---------------------|---------|
| a) | Kleinkläranlagen | 30,00 € |
| b) | abflusslosen Gruben | 21,50 € |

je cbm entnommenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die entsprechende Vorschrift der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Siedenburg vom 17.12.1992 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12. 2002 außer Kraft.

Siedenburg, 22.11.2005
gezeichnet
Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Maasen

1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Maasen

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Maasen in seiner Sitzung am 26.10.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
c) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	108.700 108.700	361.900 361.900	470.600 470.600
d) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	erhöht um €		
	67.700 67.700	82.200 82.200	149.900 149.900

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 60.300 € um 18.100 € erhöht und damit auf 78.400 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Maasen, 26.10.2005
Tannhäuser Rauschkolb
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 10.11.2005, Az: FD 15-916-912 mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Maasen für das Haushaltsjahr 2005 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern in der Fassung vom 09.12.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 520), für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Maasen, den 15.11.2005
Rauschkolb
Gemeindedirektor

Flecken Siedenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung 2005 Flecken Siedenburg

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Siedenburg in seiner Sitzung am 27.09.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
e) im Verwaltungshaushalt	erhöht um €		
	die Einnahmen	14.000	653.300
	die Ausgaben	14.000	653.300
f) im Vermögenshaushalt	vermindert um €		
	die Einnahmen	14.800	103.700
	die Ausgaben	14.800	103.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 11.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 111.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Siedenburg, 27.09.2005

Treichel Rauschkolb
Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 21.10.2005/Kr., Az.: FD 15-916-912, die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Siedenburg für das Haushaltsjahr 2005 hinsichtlich des § 2 (Festsetzung des Gesamtbetrages der Kredite auf 11.500 €) genehmigt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern in der Fassung vom 09.12.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 520), für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 26, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 27.10.2005

Rauschkolb
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Fleckens Siedenburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (Nds. GVBl. S. 110), hat der Rat des Fleckens Siedenburg in seiner Sitzung am 27. 09. 2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Fleckens Siedenburg vom 11.11.1997 beschlossen:

§ 1

1. § 5 der Hauptsatzung wird gestrichen.
2. § 7 der Hauptsatzung wird gestrichen.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „der Tageszeitung „Sulinger Kreiszeitung““ ersetzt durch die Worte „ dem Amtsblatt für den Landkreis Diepholz“.
 - b) Im Absatz 2 Satz 1 wird Zahl „275“ durch die Zahl „1“ ersetzt.
4. § 11 der Hauptsatzung wird gestrichen.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Siedenburg, den 27.09.2005

Rauschkolb
Gemeindedirektor

-L.S.-

Kirchenkreisamt Diepholz Ev. Luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 23 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 25. Oktober 2005 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber vom 12. August 2002 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abschnitt I erhält folgende neue Nr. 6 und Nr. 7:

- | | | |
|--|-------------------|------------|
| 6. Rasenreihengrabstätte:
für 30 Jahre mit Rasenpflege | - je Grabstelle - | 970,- Euro |
| 7. Rasenurnenreihengrabstätte:
für 30 Jahre mit Rasenpflege | - je Grabstelle - | 660,- Euro |

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jacobidrebber, den 25. Oktober 2005

Der Kirchenvorstand

gez. Unterschriften Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 14. November 2005

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Unterschriften Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 2. Dezember 2005 bis 2. Januar 2006 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 8, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber, Am Friedhof 11, 49457 Drebber, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber:

Diepholz, den 18. November 2005

Kirchenkreisamt Diepholz

In Vertretung

van Veldhuizen

1. Änderung der Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (KABL. 1974, S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber in 49457 Drebber am 25. Oktober 2005 die 1. Änderung der Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof Gemarkung Jacobidrebber Flur 10 Flurstücke 103/2, 107/8 und 113/7 in Größe von zusammen 0,99.35 ha beschlossen.

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung ist vom Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Diepholz in Diepholz am 14. November 2005 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der 1. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 2. Dezember 2005 bis 2. Januar 2006 bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 8, zur Einsicht aus.

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarramt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber, Am Friedhof 11, 49457 Drebber, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Jacobidrebber:

Diepholz, den 18. November 2005
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen